



## BBW-Satzung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name, Farben, Sitz

1. Der "Basketballverband Baden-Württemberg e.V." (BBW) ist die Vereinigung der Vereine, in denen Basketball gespielt wird. Diese müssen einem der drei Sportbünde im Land Baden-Württemberg angehören.
2. Satzung, Ordnungen und jegliche Ausschreibungen sowie Veröffentlichungen des BBW gelten in ihrer sprachlichen Fassung geschlechtsneutral für alle Menschen und Mitglieder.
3. Der Verband gliedert sich in vier Bezirke. Eine Änderung, Reduktion oder Erweiterung kann nur durch den Verbandstag beschlossen werden.
4. Die Mitgliedschaft der BBW-Vereine in den Sportbünden richtet sich nach deren Satzung und Vereinbarungen.
5. Die Farben des BBW sind schwarz und rot.
6. Der BBW hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

#### § 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der BBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der BBW ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zum Grundsatz des gemeinnützigen, gemeinwohlorientierten Sports.
3. Der BBW tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen und jeder Form von Gewalt entschieden entgegen. Er fördert aktiv insbesondere die Integration von Menschen, die aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Nationalität oder ethnischen Abstammung einer Minderheit angehören. Der BBW bekennt sich zu seiner gesellschaftspolitischen Verantwortung.
4. Der BBW spricht sich klar und unmissverständlich gegen Doping aus. Weitere Einzelheiten hierzu regelt § 30 der Satzung.
5. Der BBW verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitere Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung des BBW.
6. Zweck des BBW ist die Förderung und Verbreitung des Basketballsports. Er soll das Interesse der Jugend an dieser Spielsportart wecken und weiterentwickeln. Er soll alle basketballspielenden Vereine innerhalb seines Gebiets erfassen. Der BBW, seine Mitglieder und Mitarbeiter, bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u. a. auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, und sie treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
7. Der BBW fördert die Inklusion im Rahmen der Möglichkeiten der Sportart Basketball.
8. Der BBW bekennt sich zu den Grundsätzen des „Good Governance“ und der „Compliance-Regelungen“ des Deutschen Basketball Bundes (DBB) und Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Er schließt sich dem Ethik-Code dieser Dachverbände an.
9. Mittel des BBW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß Ziffer 4 verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des BBW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der BBW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder des Präsidiums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BBW.

10. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten jedoch entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Tätigkeit trifft das Präsidium. Der Präsident und der Geschäftsführer regeln die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

### **§ 3 Aufgaben**

Der Verband sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Sports, vornehmlich der Verbreitung und Förderung des Basketballspiels in Baden-Württemberg.

Insbesondere hat der Verband folgende Aufgaben:

- a) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, im Deutschen Basketball Bund (DBB) und Landessportverband Baden-Württemberg (LSVBW) und den drei Sportbünden im Land.
- b) Die Regelung und Organisation des Spielbetriebs in Baden-Württemberg.
- c) Die Förderung des Jugend- und Schulsports unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Maßnahmen.
- d) Die Förderung des Breitensports, des Wettkampfsports und des Jugendleistungssports.
- e) Die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern, Übungsleitern, Jugendleitern, Schülermentoren, Vereinsfunktionären und -Mitarbeitern.
- f) Die Wahrung der sportlichen Fairness und Ordnung sowie seines Ansehens; er übt insoweit über die ihm angeschlossenen Vereine und Vereinsmitglieder ein Disziplinarrecht aus.
- g) Die direkte oder indirekte Förderung von Bildungsmaßnahmen für seine Mitglieder.

### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

1. Der BBW ist Mitglied im DBB. Er regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des DBB.

2. Der BBW ist Mitglied des Landessportverbandes Baden-Württemberg und der Sportbünde in Baden-Württemberg. Er anerkennt für sich, seine Vereine und deren Einzelmitglieder die Satzungen und Ordnungen der vorgenannten Organisationen.

Das Präsidium bestimmt auf Vorschlag des Präsidenten die Vertretungen des BBW in den Gremien der Sportbünde, des LSBW, des DBB oder vergleichbarer Verbandsorganisationen.

### **§ 5 Ordnungen**

Für die Organisation und Durchführung des Geschäfts- und Spielbetriebs können besondere Ordnungen festgelegt werden. Sie werden vom Verbandstag/Verbandsbeirat verabschiedet, geändert oder aufgehoben. Die BBW-Jugendordnung wird vom Jugendtag/Jugendbeirat beschlossen. Die folgenden Ordnungen des BBW können erlassen werden und haben satzungsergänzenden Charakter, sie werden nicht ins Vereinsregister eingetragen:

- a) Allgemeine Geschäftsordnung
- b) Rechts- und Strafordnung
- c) Ehrenamtsordnung
- d) Spielordnung
- e) Lehr- und Trainerordnung
- f) Jugendordnung
- g) Jugendspielordnung
- h) Finanz- und Kassenordnung
- i) Schiedsrichterordnung
- j) Ehrungsordnung
- k) Datenschutzordnung
- l) Ordnung Sportentwicklung

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 6 Erwerb**

1. Ordentliches Mitglied des BBW können nur Vereine werden, die
  - a) den Basketballsport betreiben,
  - b) gemeinnützig sind,
  - c) einem Sportbund in Baden-Württemberg angehören,und diese Voraussetzungen nachweisen.
2. Vereine aus dem Gebiet des Basketballlandesverbandes eines anderen Bundeslandes können mit schriftlicher Zustimmung dieses Landesverbandes aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft ist bei der BBW-Geschäftsstelle zu beantragen; eine Vereinssatzung, eine Bescheinigung der Mitgliedschaft in einem der Sportbünde in Baden-Württemberg und die Bewilligung der Gemeinnützigkeit sind beizufügen.
4. Der vollständige Antrag ist nach Eingang auf der Homepage des BBW bekannt zu geben. Nach 30 Tagen erhält der Verein einen zustimmenden Bescheid durch die BBW-Geschäftsstelle, falls nicht das Präsidium und/oder ein Mitgliedsverein Einspruch erhebt. Über den Einspruch entscheidet das Verbandssportgericht endgültig.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten im BBW, soweit sich aus dieser Satzung keine hiervon abweichenden Regelungen ergeben.
2. Sie haben das Recht, ihre Interessen selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den ihr folgenden Ordnungen zu vertreten, insbesondere Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmrecht auszuüben.
3. Sie sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen, Anweisungen und Beschlüsse des Verbandes, seiner Organe und besonderen Instanzen zu befolgen sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BBW, den Bezirken des BBW und untereinander nachzukommen.
4. Sie sind verpflichtet, den BBW über Veränderungen der Vereinsanschrift inkl. E-Mailadresse, der Vorstandschaft etc. binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu informieren. Die Kontaktdaten sind in der zur Verfügung gestellten und genutzten Spielverwaltungssoftware (derzeit TeamSL) zu führen und aktuell zu halten.

### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich mit Unterschrift eines BGB-Vertreters des Vereins an die BBW-Geschäftsstelle zu richten. Der Eingang der Kündigung ist durch die Geschäftsstelle binnen 14 Tagen schriftlich zu bestätigen. Der Austritt ist in der Regel nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Spieljahres möglich. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
3. Mitglieder, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende austreten.
4. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Satzung des BBW, bei grob unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten kann das Präsidium den Ausschluss eines Mitglieds oder auch einer Einzelperson aus dem BBW beschließen. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen Berufung beim Verbandssportgericht eingelegt werden, das abschließend entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Gegen die Vereine und deren Mitglieder können die Organe des BBW disziplinarische Strafen verhängen. Weiteres regeln die Ordnungen des BBW.

### **III. Organe**

#### **§ 9 Organe des BBW**

Die Organe des BBW sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Verbandsbeirat
- c) das Präsidium
- d) das Verbandssportgericht

### **IV. Verbandstag**

#### **§ 10 Zusammensetzung**

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des BBW.
2. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des BBW. Er setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder und des Präsidiums.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme am ordentlichen und außerordentlichen Verbandstag verpflichtet. Das Fehlen wird mit einer Sonderumlage belegt, deren Höhe durch die Finanz- und Kassenordnung (FKO) geregelt wird. Mitglieder ohne Teilnehmerausweise zum 31.12. eines Jahres sind von der Sonderumlage befreit.

#### **§ 11 Ordentlicher Verbandstag**

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt.
2. Der ordentliche Verbandstag muss spätestens 90 Tage vorher über die BBW-Homepage unter Bekanntmachung des Zeitpunkts, des Tagungsorts, der Tagesordnung und der Aufforderung zum Einreichen von Anträgen einberufen werden.
3. Anträge müssen mindestens 28 Tage vor dem Verbandstag in Schriftform (per E-Mail) in der Geschäftsstelle vorliegen. Diese werden dem Präsidium unverzüglich zur Vorberatung übermittelt.
4. Mindestens 15 Tage vor dem ordentlichen Verbandstag sind die Berichte der Mitglieder des Präsidiums, des Jugendausschusses, des Vorsitzenden des Verbandssportgerichts und der Kassenprüfer sowie die Haushaltsrechnung und die eingereichten Anträge den Mitgliedsvereinen zuzustellen. Die Zustellung erfolgt elektronisch an die im Spielleitungsprogramm hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über Veröffentlichung auf der Homepage des BBW.
5. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des BBW sind ausgeschlossen.

#### **§ 12 Außerordentlicher Verbandstag**

1. Wenn es das Interesse des BBW erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der beim letzten ordentlichen Verbandstag zugelassenen Stimmzahl muss es ihn innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags einberufen.
2. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag.
3. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladung mindestens zehn Tage vorher erfolgen muss.

#### **§ 13 Aufgaben des Verbandstags**

1. Dem Verbandstag stehen die Entscheidungen in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht dem Verbandsbeirat, dem Präsidium oder einem anderen Ausschuss übertragen sind.
2. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für die
  - a) Erstellung und Änderung der Satzung
  - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Kassenprüfberichts
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Entlastung

- e) Wahlen des Präsidiums (mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden), der Mitglieder des Verbandssportgerichts sowie der Kassenprüfer
- f) Genehmigung des Haushaltsplans
- g) Behandlung von Anträgen
- h) Erhebung von Beiträgen gemäß § 28 der BBW-Satzung
- i) Bei Bedarf Erhebung einer Sonderumlage aller Vereine in maximaler Höhe der zweifachen Verbandsumlage

#### **§ 14 Öffentlichkeit**

Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

#### **§ 15 Antrags- und Stimmrecht, Beschlussfähigkeit**

1. Beim Verbandstag sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Präsidiums antrags- und stimmberechtigt.-
2. Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten, die sich durch Unterschrift auf der Teilnehmerliste zu legitimieren haben.
3. Die jedem ordentlichen Mitglied zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Zahl der vom DBB gemeldeten Teilnehmerausweise zum Stichtag 31. Dezember des vergangenen Jahres. Die Stimmen eines Mitglieds berechnen sich wie folgt:
 

a) 0 – 30	abgenommene Teilnehmerausweise	1 Stimme
b) 31 – 60	" "	2 Stimmen
c) 61 – 100	" "	3 Stimmen
d) 101 – 200	" "	4 Stimmen
e) 201 – 300	" "	5 Stimmen
f) 301 – 400	" "	6 Stimmen
g) über 401	" "	7 Stimmen
- h) Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.
4. Stimmenübertragung auf Delegierte eines anderen ordentlichen Mitglieds ist unzulässig. Mitglieder des Präsidiums dürfen keinen Verein vertreten.
5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse des Verbandstags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (Ausnahme § 35 dieser Satzung). Beschlüsse, die eine der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit berühren, müssen zuvor mit dem Finanzamt und ggf. mit dem Vereinsregistergericht abgestimmt sein, so dass die Gemeinnützigkeit des BBW dadurch nicht gefährdet werden kann.

#### **§ 16 Wahlen, Wahlleiter**

1. Mitglieder des Präsidiums müssen bei ihrer Wahl voll geschäftsfähig sein. Abwesende sind wählbar, wenn deren schriftliche Zustimmung zur Wahl und zur Annahme der Wahl vorliegt.
2. Die sonstigen Funktions- und Amtsträger des BBW sind wählbar, wenn sie mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Kann kein Kandidat diese Stimmenzahl erreichen, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, nach dem derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

4. Die Wahl des Präsidenten wird von einer voll geschäftsfähigen Person geleitet, die von der Versammlung hierzu bestimmt wird. Der Präsident leitet grundsätzlich nach seiner Wahl die weiteren Wahlhandlungen und Abstimmungen.
5. Eine Wahl en bloc ist zulässig. Der Verbandstag entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

### **§ 17 Verfahrensordnung**

Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die weiteren Einzelheiten über die Durchführung des Verbandstags werden in der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) festgelegt. Die Veröffentlichung des Protokolls erfolgt über die Homepage des Verbandes.

## **V. Verbandsbeirat**

### **§ 18 Zusammensetzung, Aufgaben, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit**

1. Der Verbandsbeirat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, vier Delegierten je Bezirk und dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichts (als nicht stimmberechtigtes Mitglied)
2. Der Verbandsbeirat tritt in den Jahren zwischen den ordentlichen Verbandstagen zusammen. Der Tagungsort wird vom Präsidium festgelegt.
3. Für die Einberufung des Verbandsbeirats sind § 11, Abs. 2-5 und § 12 dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.
4. Die Aufgaben des Verbandsbeirats ergeben sich aus § 13 dieser Satzung, mit Ausnahme von Abs. 2, Buchst. a) und e). Die Entlastung erfolgt durch die Bezirksdelegierten im Verbandsbeirat. Der Verbandsbeirat darf keine Satzungsänderungen beschließen. Der Verbandsbeirat ist berechtigt, einen kommissarisch bestimmten Präsidenten oder Vizepräsidenten im Amt zu bestätigen.
5. Die Mitglieder des Verbandsbeirats haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Verbandsbeirats, in der Regel der Präsident.
6. Die Delegierten der Bezirke müssen vom jeweiligen Bezirkstag gewählt sein. Außerdem sind für den Verhinderungsfall zwei Ersatzdelegierte zu wählen. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten ist durch Protokollauszug nachzuweisen.
7. Finden in den Bezirken vor einem Verbandsbeirat keine Wahlen statt, so sind die gewählten Bezirksdelegierten des letzten Verbandsbeirats weiterhin im Amt.
8. Stimmenübertragung auf Delegierte anderer Bezirke ist nicht zulässig.
9. Die §§ 14, 15, Abs. 5 und 6 und § 17 dieser Satzung gelten sinngemäß für den Verbandsbeirat.

## **VI. Präsidium**

### **§ 19 Zusammensetzung, Amtsdauer, Vorstand i.S. von § 26 BGB**

Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie den Bezirksvorsitzenden. (eine Stellvertreterregelung ist nicht möglich)
2. den beratenden Mitgliedern: dem/den Ehrenpräsident/en und dem Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

Der Präsident ist Vorsitzender des Präsidiums; er darf auch eines der Ressorts leiten. Die Vizepräsidenten sind die Leiter folgender Ressorts:

- I Sportorganisation und Spielbetrieb
- II Leistungssport und Bildung
- III Jugend
- IV Finanzen und Verwaltung
- V Schiedsrichter
- VI Sportentwicklung

3. Der Präsident und die Vizepräsidenten der Ressorts I, II und IV bis VI werden vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Präsidium wählt in seiner konstituierenden Sitzung auf Vorschlag des Präsidenten zwei Vizepräsidenten zu Stellvertretern des Präsidenten. Der Vizepräsident des Ressorts III wird vom BBW-Jugendtag gemäß der BBW-Jugendordnung gewählt.
4. Die gesetzliche Vertretung des BBW (§ 26 BGB) erfolgt durch den Präsidenten und seine beiden Stellvertreter. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.

### **§ 20 Besetzung, Tätigkeiten**

1. Die Vereinigung von mehr als zwei Ressorts des Präsidiums in einer Person ist nicht gestattet. Ein Bezirksvorsitzender kann nicht zum Präsidenten bzw. Vizepräsidenten gewählt werden und auch nicht deren Aufgaben übernehmen.
2. Das Präsidium leitet die Geschäfte des BBW. Es ist dem Verbandstag/Verbandsbeirat gegenüber verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden, soweit dem nicht rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt das Präsidium bis zur Neu- oder Nachwahl einen kommissarischen Vertreter.
4. Das Präsidium ist berechtigt Ausschüsse einzuberufen, die seine Arbeit unterstützen. Einzelheiten regeln die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) und die weiteren Ordnungen des BBW.
5. Einzelheiten über die Tätigkeit des Präsidiums regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) des BBW. Das Präsidium kann sich darüber hinaus eine eigene Geschäftsordnung geben.
6. Das Präsidium ist berechtigt, Funktionsträger des BBW bei grober Pflichtverletzung oder unzulässiger Amtsführung ihres Amtes zu entheben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zu übersenden. Dieser kann binnen zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidungsgründe Rechtsmittel zum Verbandssportgericht einlegen, das auf Antrag des Betroffenen mündlich verhandelt. Die Verfahrenskosten trägt der BBW. Gegen die Entscheidung des Verbandssportgerichts ist die Revision beim DBB möglich.

## **VII. Verbandssportgericht**

### **§ 21 Zusammensetzung, Tätigkeit**

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Verbandssportgericht nach der Rechtsordnung (RO) des DBB und BBW ausgeübt.
2. Das Verbandssportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern, die verschiedenen Vereinen angehören müssen und nicht dem Präsidium oder einem Bezirksvorstand angehören dürfen.
3. Das Verbandssportgericht ist ständiger Satzungsausschuss. Es hat die Aufgabe, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen zu überprüfen und Rechtsfragen zu klären. Es entscheidet auf Antrag eines Organs, Ausschusses oder Mitgliedsvereins, ob ein Beschluss eines Verbandstags/Verbandsbeirats, eines Organs oder eines Ausschusses gegen die Satzung gegen gültige Ordnungen oder sonstige Vorschriften verstößt. Bejaht das Verbandssportgericht dies, ist der Beschluss nichtig.
4. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch den Verbandstag.
5. Das Verbandssportgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von jeweils drei Mitgliedern.
6. Einzelheiten über den Geschäftsgang regelt die Rechts- und Strafordnung (RuStO) des BBW.

## **VIII. Kassenprüfer**

### **§ 22 Tätigkeit, Wahl**

1. Die Kassenführung des BBW unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer. Dabei ist auch die Wirtschaftsführung zu untersuchen. Die Prüfung hat zweimal jährlich zu erfolgen, wobei eine Prüfung am Ende des Geschäftsjahres durchgeführt werden soll. Über das Ergebnis haben die Prüfer dem Verbandstag/Verbandsbeirat schriftlich zu berichten.
2. Der Verbandstag wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Die Prüfer dürfen weder dem Präsidium noch einem Bezirksvorstand angehören.

## **IX. Gliederung des BBW**

### **§ 23 Allgemeines**

1. Der BBW gliedert sich in rechtlich unselbstständige Bezirke, deren regionale Einteilung durch den Verbandstag erfolgt.
2. Die Bezirke können sich untergliedern.
3. Die Organe der Bezirke sind:
  - a) der Bezirkstag
  - b) der Bezirksvorstand
  - c) das Bezirkssportgericht
4. Ein Wechsel eines Vereins von einem in einen anderen Bezirk soll grundsätzlich nicht erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet auf Antrag der Bezirke das BBW-Präsidium.
5. Die Bezirke im BBW sollen den Basketballsport in gleicher Art und Weise fördern und unterstützen wie der BBW. Eigenständige Regelungen sind nur im Rahmen der geltenden Satzung und Ordnungen des DBB und BBW zulässig.

### **§ 24 Bezirkstag**

1. Oberstes Organ des Bezirks ist der Bezirkstag. Er setzt sich zusammen aus dem Bezirksvorstand und den Bezirksvereinen.
2. Der ordentliche Bezirkstag findet jedes Jahr vor dem ordentlichen Verbandstag oder Verbandsbeirat statt.
3. Für seine Einberufung und die Durchführung gelten die Vorschriften der §§ 10 bis 17 entsprechend.
4. Der Bezirkstag wählt seine vier Delegierten (und zwei Ersatzdelegierten) für den Verbandsbeirat.

### **§ 25 Bezirksvorstand**

1. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Bezirksvorsitzenden
  - b) dem Vorstandsmitglied für Spielbetrieb und Sportorganisation
  - c) dem Vorstandsmitglied für Bildung
  - d) dem Vorstandsmitglied für Jugend
  - e) dem Vorstandsmitglied Finanzen
  - f) dem Vorstandsmitglied für Schiedsrichter
  - g) dem Vorstandsmitglied für SportentwicklungDie Vorstandsmitglieder b) bis g) sind automatisch Vertreter in den übergeordneten Ausschüssen des BBW.
2. Der Bezirksvorstand, das Bezirkssportgericht und die Bezirks-Kassenprüfer werden alle drei Jahre durch den Bezirkstag gewählt, mit Ausnahme des Vorstandsmitglieds für Jugend, der vom Bezirksjugendtag gewählt wird.
3. Für die Wahl des Vorstands und für seine Aufgaben gelten die Bestimmungen für die Gremien des BBW entsprechend.

## **§ 26 Bezirkssportgericht**

Für sie gelten sinngemäß die Bestimmungen für das Verbandssportgericht.

## **X. Rechte und Pflichten der Mitarbeiter**

### **§ 27 Ehrenamtlichkeit**

Alle Mandatsträger im BBW üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Weiteres regelt die Ehrenamtsordnung des BBW

## **XI. Beiträge**

### **§ 28 Erhebungsgrundsatz, Höhe**

1. Die dem BBW angehörenden Vereine sind beitrags- und umlagepflichtig. Die Umlagen und Beiträge richten sich nach der aktuell gültigen Finanz- und Kassenordnung.
2. Die Höhe des Beitrags wird durch den Verbandstag oder den Verbandsbeirat festgesetzt.
3. Beiträge von Vereinen, die dem BBW angehören, dürfen auch Verbände und Organisationen erheben, in denen der BBW Mitglied ist und deren Mitgliedschaft/Dienstleistung beitragspflichtig ist.

## **XII. Verwaltung**

### **§ 29 Geschäftsstelle des BBW**

1. Zur Verwaltung und Organisation der Verbandsarbeit unterhält der BBW eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichem/hauptamtlichen Mitarbeiter/n.
2. Alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des BBW werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen. Er ist der Dienstvorgesetzte der in der Geschäftsstelle tätigen Mitarbeiter.
3. Der Geschäftsführer ist dem Präsidenten direkt unterstellt.
4. Die Bestellung des Geschäftsführers obliegt dem Präsidium.
5. Alles Weitere regelt die Allgemeine Geschäftsordnung des BBW.

## **XIII. Doping**

### **§ 30**

Doping wird vom BBW und seinen Mitgliedern als schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundsätze des Sports angesehen und ist daher verboten. Es gilt der Anti-Doping-Code des DBB.

## **XIV. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 32 Amtliches Organ**

Die amtlichen Bekanntmachungen des BBW und seiner Bezirke, insbesondere Ausschreibungen, Beschlüsse der BBW-Organen und BBW-Gliederungen sowie Terminpläne werden auf der BBW-Internetseite veröffentlicht.

### **§ 33 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des BBW kann nur durch einen ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag erfolgen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben wurde. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
2. Bei der Auflösung des BBW oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein nach der Liquidation verbleibendes Vermögen entsprechend dem Beschluss des Verbandstags und nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts an den Rechtsnachfolger des BBW, mangels dessen an den

LSVBW. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Basketballsports zu verwenden. Den Mitgliedern des BBW steht kein Recht am Vermögen zu.

#### **§ 34 Inkrafttreten, Änderungen der Satzung**

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 14.07.2018. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

#### **§ 35 Redaktionsklausel**

Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts Änderungen der Satzung notwendig sein, wird das Präsidium ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 25. September 2021 in Fellbach.